

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag 1206/A der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Mag. Gerald **Loacker**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 17. Juni 2015 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Aufgrund von verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen ist es in Österreich möglich, bei mehreren Sozialversicherungsträgern gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge leisten zu müssen. Diese Entwicklung ergibt sich unter anderem aus den sich veränderenden Erwerbstätigkeitsmustern, in denen die Österreicher_innen leben und arbeiten. Es wird immer schwerer, zwischen selbstständiger und unselbstständiger Arbeit messerscharf abzugrenzen.

In zahlreichen Fällen haben GPLA-Verfahren bei Auftraggeber_innen von Unternehmer_innen ergeben, dass diese selbstständigen Auftragnehmer_innen von der prüfenden GKK sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer_innen beurteilt und behandelt wurden. Infolgedessen wurden diese Selbstständigen mit diesem Teil ihrer Erwerbstätigkeit zu unselbstständigen Erwerbstätigen, während gleichartige Aufträge bei anderen Auftraggeber_innen noch der selbstständigen Tätigkeit zugeordnet blieben. Dadurch sind Selbstständige, aber auch Bauern und Bäuerinnen sowohl bei der SVA bzw. SVB als auch bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse kranken- bzw. sozialversichert. Zudem ist es möglich, dass insbesondere EPU die nur für einen Auftraggeber_innen arbeiten, als Dienstnehmer_innen der Auftraggeber_in betrachtet werden und damit vor allem gegen ihren Willen von Selbstständigen zu Unselbstständigen erklärt werden.

Solche Verfahren sind Ergebnis eines verdeckten Kampfes der unterschiedlichen Versicherungsträger um Versicherte und deren Beitragszahlungen. Die einfachste Lösung wäre eine Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger. Doch dieser Schritt ist aufgrund evidenter Interessenslagen jener Parteien und Kammern, die ihnen zuzuordnende Vertrauensleute in Sozialversicherungsträgern unterbringen, nicht zu erwarten.

Mit dem Ziel eines Interessenausgleichs zwischen Arbeit- bzw. Auftraggeber_innen und insbesondere den unterschiedlichen Versicherungsträgern in Verfahren mit unklarer sozialversicherungsrechtlicher Zuordnung wurde auf Grundlage eines Beschlusses der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger mit 01.10.2012 eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die über strittige Fälle bzw. Verfahren entscheidet. Im Regierungsprogramm wird auch auf S.16 darauf eingegangen: ‚Rechtssicherheit für Selbständige: Bei Uneinigkeit zwischen den SV-Trägern entscheidet eine im Hauptverband eingerichtete Schlichtungsstelle‘. Die gegenwärtige Situation, in der die SVA bzw. SVB nur die Möglichkeit hat eine Stellungnahme abzugeben, kann aber nicht die endgültige Lösung sein und führt auch keineswegs zu Rechtssicherheit für die Betroffenen. Eine solche Schlichtungsstelle wäre zweifelsohne ein wichtiger erster Schritt, doch würde es wie angedeutet nicht zu einer endgültigen oder besseren Rechtssicherheit der Betroffenen führen.

Rechtssicherheit im Falle von Umqualifizierungen aufgrund von GPLA-Verfahren kann es nur durch eine Präzisierung der Rechtsgrundlage geben, die Pflichtversicherungsverhältnisse nach ASVG konkreter beschreibt und festlegt. Die im vorliegenden Initiativantrag vorgeschlagene Regelung stellt eine solche

Präzisierung dar und legt fest in welchen Fällen eine rückwirkende Umqualifizierung jedenfalls nicht vorgenommen werden darf.

Die vorgeschlagene Regelung bringt Absicherungen sowohl für Dienstgeber_innen bzw. Auftraggeber_innen und Dienstnehmer_innen bzw. Auftragnehmer_innen, denn im Falle einer möglichen Umqualifizierung soll nun Rechtssicherheit, durch eine tiefgehende Betrachtung der tatsächlichen Ausgestaltung, z.B. von Werkverträgen und ausschlaggebender Merkmale der Werkvertragsnehmer_innen, gewährleistet werden. Die Betrachtung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes wird die vorgeschlagene Regelung gerecht, weil eben auf entsprechende Merkmale Rücksicht genommen werden, die Werkverträge leichter als solche abgrenzen lassen. So müsste zur Umwandlung von Werk- in Dienstverträge mehrere Punkte geklärt und gegeben sein, wie z.B. dass der Auftragnehmer in Bezug auf die Tätigkeit und soweit dies überhaupt möglich ist, eine facheinschlägige Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung aufweist. Zusätzlich muss den entsprechenden Meldepflichten die in der Bundesabgabeordnung und der gewerblichen bzw. bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehen sind, nachgekommen worden sein. Die Thematik von Scheinselbstständigkeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen im Zusammenhang mit Werkverträgen wird auch mit diesem Initiativantrag berücksichtigt, sodass ein Fortbestand eines Werkvertrages aufgrund der genannten Gegebenheiten, auch weiterhin nur dann möglich ist, wenn entsprechende kollektivvertraglich festgelegten Mindestlohntarife inkl. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erreicht werden. Zusätzlich soll weitere Rechtssicherheit dadurch gewährleistet werden, dass bereits festgestellte Sachverhalte früherer Prüfungszeiträume oder eingeholte Auskünfte über die richtige Anwendung von Vorschriften über das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen, durch Ergebnisse eines GPLA-Verfahrens nicht konterkariert werden können, sofern sich der wirtschaftliche Gehalt des bestehenden Werkvertrages nicht geändert hat.

Zusätzlich sind zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung noch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. So ist klarzustellen, dass bei einer rückwirkenden Umqualifizierung die Umsatzsteuer nicht als Entgelt zu gelten hat, sofern diese bereits verrechnet und abgeführt wurde. Aus diesem Grund ist die Umsatzsteuer nicht zur Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. Ebenso sollte deshalb auch im Falle von Umqualifizierungen Rechnungen berichtigt werden und die Umsatzsteuer und Vorsteuer rückabgewickelt werden.

Wesentlich ist die Schaffung der Rechtssicherheit auch aufgrund geplanter Gesetze zur Sozialbetrugsbekämpfung. Die geplanten Gesetze zur Bekämpfung von Scheinunternehmen sind so formuliert, dass bereits auf Verdacht ein solches Scheinunternehmertum festgestellt werden könnte und zusätzlich ein solcher Verdacht schon bestehen kann, wenn sozialversicherungsrechtliche Angaben (ob vorsätzlich oder nicht) nicht korrekt gemacht wurden, oder Abgaben nicht korrekt abgeführt wurden. Dies würde dazu führen, dass gegen Unternehmen bei denen Werkvertragsnehmer_innen zu Dienstvertragsnehmer_innen umqualifiziert werden, bereits ein solcher Verdacht auf Scheinunternehmertum bzw. Sozialbetrug festgestellt werden könnte. Eine rechtliche Klarstellung würde eine solche Gefahr wesentlich minimieren.“

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Juli 2015 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Mag. Gerald **Loacker** die Abgeordneten August **Wöginger**, Mag. Michael **Hammer**, Mag. Birgit **Schatz**, Mag. Gertrude **Aubauer**, Ing. Waltraud **Dietrich**, Dr. Dagmar **Belakowitsch-Jenewein**, Ing. Markus **Vogl** und Josef **Muchitsch** sowie der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Rudolf **Hundstorfer**.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Initiativantrag keine Mehrheit (**für den Antrag**: F, T, N, **dagegen**: S, V, G).

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Michael **Hammer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2015 07 01

Mag. Michael Hammer

Berichterstatter

Josef Muchitsch

Obmann